

GROSSER RAT

GR.22.270

VORSTOSS

Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 20. September 2022 betreffend Prinzip der Aktenkundigkeit auf der Staatsanwaltschaft

Text und Begründung:

Der Strafprozessordnung liegt der Grundsatz der Aktenkundigkeit zu Grunde. Aus diesem elementaren Grundsatz ergibt sich, dass alle relevanten prozessualen Vorgänge sowie alle vorgenommenen Erhebungen aktenmässig registriert werden müssen.

Gemäss Art. 76 StPO sind alle Verfahrenshandlungen, welche nicht schriftlich durchgeführt werden, zu protokollieren.

In der Antwort auf meine IP 22.157 hat der Regierungsrat dargelegt, dass zwischen dem Polizeikommandanten und dem Leitenden Oberstaatsanwalt ein Telefonat geführt wurde. In diesem soll der Kommandant nach Erhalt der Strafanzeige gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt haben, dass die Anzeige gegen zwei Leitende Staatsanwälte nicht im Namen der Kantonspolizei als Organisation, sondern von einer Einzelperson eingegangen sei. Der Leitende Oberstaatsanwalt habe sodann bestätigt, dass man den Polizeioffizier als individuellen Anzeigerstatter identifiziert habe.

Offensichtlich ergaben sich gerade auch für den Kommandanten klare Hinweise, dass die Anzeige als Anzeige der Kantonspolizei missverstanden werden könnte, was ihn zur sofortigen Handlung veranlasst hat. Die Abgrenzung und Abklärung, wer Anzeigerstatter ist, gehören nach Auffassung der Unterzeichneten zweifelsfrei zu einer vorgenommenen Erhebung, welche zu dokumentieren ist.

Ich bitte den Regierungsrat daher höflich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich solche telefonischen Absprachen?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass gerade diese wichtige telefonische Absprache nicht mittels Aktennotiz protokolliert wurde?
3. Gemäss Aargauer Zeitung vom 15.06.2022 habe der ausserordentliche Staatsanwalt die Anzeige als Anzeige der Kantonspolizei aufgefasst. So schreibt er gemäss AZ in der Nichtanhandnahmeverfügung: "Mit Strafanzeige der Kantonspolizei Aargau, datiert auf den 09.06.2021".
 - a. Ist dieses Zitat korrekt?
 - b. Falls ja: Wieso hat die Oberstaatsanwaltschaft ihre Auffassung, wonach es sich nicht um eine Anzeige der Kantonspolizei handelte, nicht sofort an den ausserordentlichen Staatsanwalt weitergeleitet?
 - c. Wieso war für den Leitenden Oberstaatsanwalt (LOStA) klar, dass es sich nicht um eine Anzeige der Polizei handelte, währenddem der ausserordentliche Staatsanwalt die Anzeige genau gegenteilig auffasst?

- d. Wieso hielt der LOSTA den Polizeikommandanten nicht an, seine Distanzierung schriftlich zu verfassen?
- 4. Verfügt die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau zu verbindlichen Richtlinien bzgl. obgenanntem Prinzip?
- 5. Welche Massnahmen leitet der Regierungsrat ab, um künftig die rechtskonforme Anwendung der Strafprozessordnung sicherzustellen?